

830.100

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 31. Mai 2016

Kurzbezeichnung:

Bestattung und Friedhof

Sachliche Zuständigkeit:

Infrastruktur

Werkhof

Stand: 16. September 2024

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 31. Mai 2016

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf die §§ 2 ff. der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009, § 21 lit. b) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006 sowie das Rahmenreglement Gebühren der Stadt Baden vom 1. September 2015

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen.

§ 2 Zuständigkeit

1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Stadtrats.

2 Gegen Verfügungen oder Entscheide der Verwaltung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde geführt werden. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

II. Bestattungen

§ 3 Anspruch auf Bestattung

1 In den städtischen Friedhöfen Liebenfels, Rütihof und Turgi¹ können beigesetzt werden:

a) verstorbene Einwohnende mit Wohnsitz in Baden

¹ Änderung gestützt auf Ziff. 5.3 des Vertrags über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi zur Einwohnergemeinde Baden vom 31. Oktober 2022, in Kraft seit 16. September 2024

b) Auswärtige:

- bei Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab und Aschenbestattungen im Parkwald,
- bei Urnenbestattungen in bestehende Gräber,
- bei Erd- und Urnenbestattungen in bestehende Familiengräber.

c) ehemalige Einwohnende der Stadt Baden, die nicht länger als 15 Jahre von Baden weggezogen sind, bei Urnenbestattungen in Reihen- und Plattengräbern.

2 Im städtischen Friedhof Dättwil können verstorbene Einwohnende mit Wohnsitz in Baden, die bis 1. Januar 2017 nach Dättwil zugezogen sind, beigesetzt werden.

3 Im städtischen Friedhof Münzlishausen können die in der Berechtigungsregelung gemäss Stadtratsentscheid vom 13. April 2001 aufgeführten Personen beigesetzt werden.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandskreis anzuzeigen.

§ 5 Bestattungszeiten

Der Zivilstandskreis setzt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden auf den Friedhöfen keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

§ 6 Einsargen, Transport, Aufbahrung

1 Die Angehörigen sorgen zusammen mit dem Zivilstandskreis für das Einsargen und Überführen der Verstorbenen.

2 Eine Aufbahrung erfolgt soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

§ 7 Art der Bestattung

1 Ohne Anweisung des/der Verstorbenen entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Zivilstandskreis über die Art der Bestattung.

2 Fehlen Willensäusserungen, ordnet der Zivilstandskreis die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

3 Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 8 Kremation

Der Zivilstandskreis trifft in Absprache mit den Angehörigen und dem Gemeindeverband Krematorium der Region Baden die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen.

§ 9 Bestattungskosten

1 Die Bestattung ist kostenpflichtig. Die Gebühren und Kosten können in periodischen Abständen angepasst werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

2 Folgende Leistungen für verstorbene Einwohnende der Stadt Baden werden von der Gemeinde übernommen:

- Grabplatzgebühr für Erd- oder Urnenbestattungen,
- Benützung des Kühlraums und eine allfällige Aufbahrung im Friedhof Liebenfels,- Rütihof oder Turgi¹
- Graberstellung und Beisetzung von Sarg oder Urne,
- Benützung der Abdankungshalle im Friedhof Liebenfels
- Vorläufiges Holzkreuz oder vorläufige Schrifttafel (inkl. Beschriftung),
- Grabumrandung mit Zwischenplatten oder Metallrahmen und Grababschluss mit immergrüner Dauerbepflanzung oder Kies.

3 Folgende Leistungen für verstorbene Einwohnende der Stadt Baden sind von den Angehörigen zu übernehmen:

- alle Leistungen der Bestattungsinstitute oder Dritter wie z. B. Überführung, Sarg, Herrichten für Aufbahrung usw.,
- Kremation inkl. Urne,
- Grabmal auf Reihen-, Kinder- und Familiengräbern
- Inschriften auf Platten- und Gemeinschaftsgräbern und Parkwald,
- Anteil am allgemeinen Grabunterhalt und individuelle Grabbepflanzung.

4 Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben nicht vergütet. An Beisetzungen von Badener Einwohnenden in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

5 Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

6 Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird er von allen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen - auch bei Ausschlagung des Nachlasses - zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

¹ Änderung gestützt auf Ziff. 5.3 des Vertrags über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi zur Einwohnergemeinde Baden vom 31. Oktober 2022, in Kraft seit 16. September 2024

7 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten zu tragen, gehen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der letzten Wohngemeinde.

III. Friedhöfe

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Friedhöfe

- 1 Die Friedhöfe sind grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnenden von Baden.
- 2 Sie sollen eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besuchende haben sich der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- 3 Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).
- 4 Das Mitführen von Hunden ist verboten (ausgenommen Assistenzhunde).

B. Gräber

§ 11 Gräberangebot

- 1 Folgende Arten von Gräbern werden angeboten:
 - Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen,
 - Reihengräber für Erdbestattungen im muslimischen Grabfeld (Liebenfels),
 - Plattengräber für Urnenbeisetzungen (Liebenfels, Rütihof, Dättwil),
 - Gemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen (Liebenfels, Rütihof und Turgi¹),
 - Parkwald für Aschebeisetzungen (Liebenfels),
 - Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Liebenfels und Rütihof),
 - Kindergräber (bis zum vollendeten 7. Altersjahr).
- 2 Der Stadtrat kann das Gräberangebot bei Bedarf anpassen.
- 3 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Urne auch in einem bestehenden Erd-Reihengrab, Urnen-Reihengrab oder Plattengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Benützungsdauer des Grabs nicht.

¹ Änderung gestützt auf Ziff. 5.3 des Vertrags über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi zur Einwohnergemeinde Baden vom 31. Oktober 2022, in Kraft seit 16. September 2024

§ 12 Muslimisches Grabfeld

Im muslimischen Grabfeld können nur Personen muslimischer Konfession und mit Wohnsitz in Baden beigesetzt werden.

§ 13 Familiengräber

1 Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familiengräber gegen eine Grabplatzgebühr für eine Mietdauer von 60 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Eine einmalige Verlängerung von maximal 20 Jahren ist möglich. Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

2 Familiengräber werden nur abgegeben

- zur Beisetzung von Einwohnenden von Baden,
- an Badener Einwohnende zur Beisetzung engster Verwandter (Eltern/Kinder/Geschwister).

3 Die Grabplatzgebühr beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabfläche für die vereinbarte Mietdauer ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Sie gewährt das Recht zur Bestattung des Verstorbenen, seines Ehegatten, seiner Nachkommen und deren Ehegatten. Sollen andere Personen bestattet werden, ist eine Bewilligung des Zivilstandskreises einzuholen. Nach Ablauf der Mietdauer fällt das Verfügungsrecht an die Gemeinde zurück.

4 Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 40 Jahren vorgenommen werden. Spätere Urnenbeisetzungen verlängern die Mietdauer nicht.

5 Nach Ablauf der Grabesruhe von 20 Jahren für die letzte Erdbestattung kann beim Zivilstandskreis schriftlich die vorzeitige Grabaufhebung ohne Entschädigung beantragt werden. Wird eine Grabstätte auch nach Rücksprache mit allfälligen Angehörigen nicht mehr unterhalten und besteht kein Grabunterhaltsvertrag, kann das Familiengrab auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Grabesruhe von 20 Jahren von der Gemeinde ohne Entschädigung geräumt werden.

§ 14 Grabesruhe

1 Die Ruhezeit für Sarg- und Urnen-Reihengräber, Plattengräber sowie Gemeinschaftsgrab und Parkwald beträgt 20 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

2 Das Aufheben oder Verlegen eines Grabs bzw. Grabmals auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur gestattet, wenn dies auch im allgemeinen Interesse liegt und die angrenzenden Gräber nicht tangiert. Die Bewilligung erteilt der Zivilstandskreis in Absprache mit dem Werkhof.

§ 15 Belegungsplan

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Belegungsplan festgelegt.

§ 16 Räumung von Gräbern

1 Das Räumen eines Grabfelds (Grabmäler und Bepflanzung) wird mindestens ein Jahr vorher beim entsprechenden Grabfeld beschildert und mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Baden bekannt gemacht, damit die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabdenkmäler und Pflanzen zu entfernen.

2 Das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

3 Allfällige Gebeine und Asche einer früheren Beisetzung werden bei späteren Bestattungen am Ort belassen.

§ 17 Weitere Einzelheiten zum Gräberangebot, Grabmäler, Grabbepflanzung und Unterhalt

Der Stadtrat regelt die weiteren Einzelheiten zum Gräberangebot sowie die Anforderungen an Grabmäler, die Grabbepflanzung und den Unterhalt in einer Verordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen und Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstehen.

§ 19 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Friedhofpersonal sofort zu melden.

§ 20 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit einer Busse geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) und anderer übergeordneter Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 1999.

Baden, 31. Mai 2016

Einwohnerrat Baden

Präsidentin:

HEIMGARTNER

Sekretär:

SANDMEIER